



Amtsblatt

für die Stadt Fürstenwalde/Spree

26. Jahrgang

Dienstag, 10.03.2026

Nr. 08



Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung der Wahlbehörde
hier: Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme
in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des
hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Fürstenwalde/Spree
am 12. April 2026

Seite: 2

Bekanntmachungen anderer Stellen

1.
Bekanntmachung der Wahlbehörde
hier: Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme
in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters
der Stadt Fürstenwalde/Spree am 12. April 2026

1. **Das Wählerverzeichnis** zur Wahl **der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Fürstenwalde/Spree am 12. April 2026** wird in der Zeit

vom **23. März 2026 bis 27. März 2026**

bei der

Stadt Fürstenwalde/Spree,
Bürgerbüro,
Am Markt 4,
15517 Fürstenwalde/Spree

während der folgenden Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Montag	07.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	07.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag	07.00 Uhr - 12.00 Uhr

Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfrist, **spätestens am 27. März 2026 bis 12.00 Uhr**, bei der Wahlbehörde der **Stadt Fürstenwalde/Spree, Bürgerbüro, Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree** Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **22. März 2026** eine **Wahlbenachrichtigung** für die Bürgermeisterwahlen. Auf der Rückseite der

26. Jahrgang	Dienstag, 10.03.2026	Nr. 08	
Amtlicher Teil			

Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines für die Bürgermeisterwahlen.

Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keine Wahlscheine besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlscheine und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein,
 - für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Fürstenwalde/Spree hat, kann durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** der Stadt Fürstenwalde/Spree
 - oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Fürstenwalde/Spree erhält auf Antrag
 - 5.1. eine **in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte** Person,
 - 5.2. eine **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte** Person,
 - wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Absatz 1 Satz 1 oder der Einspruchsfrist nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung versäumt hat,
 - wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 20 Absatz 1 Satz 2 BbgKWahlV entstanden ist,
 - wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten ab dem **09. März 2026 bis zum 10. April 2026, 18.00 Uhr** bei der Stadt Fürstenwalde/Spree, Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree mündlich aber nicht fernmündlich (telefonisch) oder schriftlich beantragt werden. Die antragstellende Person muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben.

Die Schriftform gilt auch durch Telefax, Telegramm, E-MAIL als gewahrt. Bitte nutzen Sie überwiegend die Onlinebeantragung oder die **persönliche Beantragung und Abholung um Postlaufzeiten zu vermeiden**.

In den Fällen nach den Pkt. 5.2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

26. Jahrgang	Dienstag, 10.03.2026	Nr. 08	
--------------	----------------------	--------	---

Amtlicher Teil

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein für die **Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Fürstenwalde/Spree** nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch **Vorlage einer schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem grünen Wahlschein für die **Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Fürstenwalde/Spree** erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen fliederfarbenen Stimmzettel,
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen grünen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

Achtung:

Eine Stimmabgabe vor Ort ist in der Zeit vom

09.03.2026 - 10.04.2026 zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	09:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 18:00 Uhr
Freitag	09:00 – 15:00 Uhr

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch **Vorlage einer schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich** zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingehen.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Die Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

26. Jahrgang	Dienstag, 10.03.2026	Nr. 08	
--------------	----------------------	--------	---

Amtlicher Teil

8. Wer durch Briefwahl wählt

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel,
- legt den Stimmzettel für **Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Fürstenwalde/Spree** in den amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die entsprechenden Versicherungen an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Datums der Unterzeichnung,
- steckt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den Wahlschein in den amtlichen grünen Wahlbriefumschlag und
- sendet diesen Wahlbrief an die aufgedruckte Adresse.

Bedient sich der Wähler einer Hilfsperson, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherungen an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Nähere Hinweise zur Briefwahl sind den Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

Fürstenwalde/Spree, 02.03.2026

gez.
In Vertretung
Norbert Hein
Erster Beigeordneter

Ende des Amtsblattes

26. Jahrgang	Dienstag, 10.03.2026	Nr. 08	
--------------	----------------------	--------	---

26. Jahrgang	Dienstag, 10.03.2026	Nr. 08	 Stadt Fürstenwalde/Spree
--------------	----------------------	--------	---

26. Jahrgang	Dienstag, 10.03.2026	Nr. 08	
--------------	----------------------	--------	---

Impressum **Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree**

Herausgeber des Amtsblattes:

Stadt Fürstenwalde/Spree, DER BÜRGERMEISTER
Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree, Telefon: 03361/557-0

Redaktion, Satz, Druck und Vertrieb:

Stadt Fürstenwalde/Spree, Amt Z1 - Verwaltungsservice, zentrale Beschaffung und Vergaben
Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree, Telefon: 03361/557-116
E-Mail: amtsblatt@fuerstenwalde-spree.de

Herstellung: Eigendruck

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internet: www.fuerstenwalde-spree.de als Newsletter oder zum Download

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, aber mindestens 1x im Monat und liegt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree, Amt 31 - Bürgerbüro, Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree